

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **MV 18/3397**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	01.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2018	Ö
Stadtrat	21.03.2018	Ö

Stellungnahme zur Haushaltsgenehmigung 2018

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.02.2018, hier eingegangen am 27.02.2018 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) ihr Prüfungsergebnis zu den ihr vorgelegten Haushaltsunterlagen mitgeteilt.

Die Haushaltsverfügung wurde den Vorsitzenden der Fraktionen, dem Herrn Bürgermeister und den Beigeordneten am 27.02.2018 per Mail übermittelt.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Lahnstein vorgesehenen **Investitionskredite** wurde in Höhe des genehmigungspflichtigen Anteils von **4.690.310,-- €** genehmigt.

Diese Genehmigung steht – wie bereits in den Vorjahren - unter der Nebenbestimmung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3. der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO erfüllen. Im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme wird detailliert auf diese Bedingung eingegangen. Ein Auszug der besagten VV ist als Anlage beigefügt.

Genehmigt wurde ebenfalls der Teil der **Verpflichtungsermächtigungen**, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Dieser Betrag beläuft sich auf **3.332.925,-- €**.

Im Übrigen wird die entgegen der Vorschrift des § 10 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vorgenommene Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung i. H. v. 72.600,-- €** als Ertrag im Ergebnishaushalt

und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt auf Grund der defizitären Haushaltslage der Stadt Lahnstein ausdrücklich gefordert.

Auch die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL)**, vorgesehene **Investitionskredite**

a) Betriebszweig Abwasserbeseitigung i. H. v. **500.000,-- €**

b) Betriebszweig Baubetriebshof i. H. v. **118.000,-- €**.

wurden ebenfalls genehmigt. Auch diese Investitionskredite dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der zu Gunsten des „**Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe Lahnstein (WBL) – Betriebszweig Abwasserbeseitigung**“ auf 3.195.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird insoweit genehmigt, als hierfür im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von **1.990.000,-- €** aufgenommen werden müssen.

Wie bereits in früheren Haushaltsverfügungen gefordert, wird auch in diesem Jahr wieder die Verpflichtung formuliert, der Stadt Lahnstein zufließende **nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken** zur Verringerung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zu verwenden. Diese Vorgabe wird im Rahmen der Jahresrechnung umgesetzt. Erst dann lässt sich der genaue Betrag beziffern. Durch diese Forderung wird der über Liquiditätskredite zu finanzierende Betrag reduziert.

Die Haushaltsverfügung erhält auch in diesem Jahr den Hinweis auf die notwendige **Weiterentwicklung des doppischen Systems um die Erarbeitung von Zielen und Kennzahlen** für alle Produkte, sowie die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen. All diese Schritte werden durch die Verwaltung eingeleitet, sobald die noch ausstehenden Jahresabschlüsse durch den Stadtrat festgestellt sind.

Ausdrücklich wird in der Haushaltsverfügung auf folgende Punkte hingewiesen:

Anknüpfend an die Ausführungen in den zurückliegenden Jahren ist zusammenfassend festzustellen, dass die **Haushaltslage der Stadt Lahnstein weiterhin äußerst angespannt** ist und mittelfristig **keine durchgreifende Besserung absehbar ist**. Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die defizitäre Entwicklung zumindest teilweise auf strukturellen Defiziten und externen Faktoren beruht, die nur begrenzt von der Stadt steuerbar sind.

So liegen beispielsweise die **Gewerbesteuereinnahmen** trotz der für 2018 beschlossenen Anhebung des Hebesatzes auf 410 v. H. weiterhin deutlich unter dem Niveau vergleichbarer Städte.

Sowohl die beschlossene Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes als auch die vorgesehene Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung und die geplante Einführung

eines Gästebeitrages wird anerkennend zur Kenntnis genommen und als Indiz für die ernsthaften Konsolidierungsanstrengungen der Stadt gewertet. Aufgrund der stark defizitären Haushaltslage, des hohen Schuldenstandes und der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit sowie aufgrund der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds mit den daraus erwachsenden besonderen vertraglichen Verpflichtungen wird erwartet, dass der eingeschlagene Konsolidierungskurs konsequent fortgesetzt wird. Dabei sind insbesondere die **freiwilligen Leistungen**, die in 2018 nach der vorgelegten Übersicht im konsumtiven Bereich um 0,130 Mio. € auf etwa 1,426 Mio. € reduziert werden, das sind rund 3,6 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes, einer stetigen Prüfung zu unterziehen sind. Ein Zuwachs bei den freiwilligen Ausgaben ist angesichts der Haushaltslage nicht mehr vertretbar.

Darüber hinaus ist auch der pflichtige Aufgabenbereich, insbesondere im Hinblick auf die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung und die Rückführung von Standards, kritisch zu hinterfragen.

Die bisherigen Anstrengungen durchaus anerkennend, besteht bei den **Realsteuerhebesätzen** aber immer noch ein erheblicher Spielraum und angesichts der defizitären Haushaltslage auch Handlungsbedarf. Dabei ist insbesondere der im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittliche Hebesatz für die **Grundsteuer B** in die Konsolidierungsüberlegungen einzubeziehen. Bezüglich weiterer Konsolidierungsansätze wird auf das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.10.2017 zur Haushaltswirtschaft 2018 und auf den Kommunalbericht 2017 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz hingewiesen. Als oberste Ziele sind die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs und die Rückführung der Kreditverschuldung anzustreben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die grundsätzlich fortgeltenden Ausführungen in meinen Haushaltsverfügungen der Vorjahre sowie die Feststellungen und Anregungen des Rechnungshofes im Prüfbericht vom 16.12.2013 verwiesen.

Im Rahmen der Kreditgenehmigung wird durch die Aufsichtsbehörde nochmals ausdrücklich erwähnt, dass die vorgesehene Aufnahme von Investitionskrediten und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Lahnstein in Einklang stehen.

Da die Stadt Lahnstein auch mittelfristig als finanziell nicht leistungsfähig einzustufen ist, steht die Kreditgenehmigung wie bereits oben dargestellt unter der Bedingung, dass bei jeder einzelnen Investitionsmaßnahme mindestens ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 4.1.3. der VV zu § 103 GemO vorliegt. Mit dieser Bedingung wird die Aufforderung verbunden, eigenverantwortlich vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Unabweisbarkeit jeder einzelnen Maßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Beachtung der strengen rechtlichen Vorgaben eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen. Diese Aufforderung richtet sich zum einen an die Verwaltung, aber auch an die Gremien.

Da die Stadt Lahnstein am **Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)** teilnimmt, auf Grund ihrer Haushaltssituation jedoch nicht in der Lage ist, die

Mindesttilgung zu erbringen, ist ggf. in den Vorberichten und auch im Zuge des Nachweisverfahrens gemäß Ziffer 3.2 des KEF-RP-Leitfadens glaubhaft darzulegen und zu begründen, dass die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermieden wurde.

Gegen die Ausweisungen im **Stellenplan 2018** werden keine Bedenken erhoben. Beim Vollzug des Stellenplanes sind die beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die tariflichen Bestimmungen zu beachten.

Zu den **Wirtschaftsplänen 2018** der einzelnen Betriebszweige des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein (WBL)“ werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht erhoben.

Auch für die übrigen Festsetzungen der **Haushaltssatzung** und die Ansätze des dazu gehörenden **Haushaltsplanes der Stadt Lahnstein für das Haushaltsjahr 2018** werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Die Haushaltssatzung wird am 09.03.2018 im Rhein-Lahn-Kurier öffentlich bekannt gemacht.

Anlagen:

Auszug GemO

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister